



Förder- und Betreuungsverein des  
Technischen Hilfswerks e. V.  
42855 Remscheid, Auf dem Knapp 21

## **SATZUNG**

### **des Vereins **TECHNIK + HELFFEN****

**Förder- und Betreuungsverein des Technischen Hilfswerks, Remscheid e.V.**

#### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **TECHNIK + HELFFEN**.

Sitz des Vereins ist Remscheid. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 12. Juni 1974 unter der Nummer 647 beim Amtsgericht Remscheid.

#### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und materielle Unterstützung des THW Remscheid (§ 58 Nr.1 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förder- und Betreuungsverein des  
Technischen Hilfswerks e. V.  
42855 Remscheid, Auf dem Knapp 21

### §3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein unterteilt sich in

1. Ordentliche Mitglieder
  - 1.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer haupt- oder ehrenamtlich dem THW angehört.
  
2. Fördernde Mitglieder
  - 2.1 Fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, juristische Personen und Körperschaften, die das THW gemäß der Aufgabenstellung des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder
  - 3.1 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
  
4. Beiratsmitglieder
  - 4.1 Beiratsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Ein Vereinsbeitrag kann freiwillig entrichtet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

5. Die Auflösung des Vereins
  
6. Den Austritt des Mitgliedes
  - 6.1 Der Austritt ist jährlich, zum 31. Dezember eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muss.
  
7. Den Ausschluss des Mitgliedes



Förder- und Betreuungsverein des  
Technischen Hilfswerks e. V.  
42855 Remscheid, Auf dem Knapp 21

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorzunehmen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder THWs verstößt oder durch sein Verhalten diesen in anderer Weise schadet.
  - 7.2 Der Ausschluss erfolgt nach Feststellung des Tatbestandes, auf Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
  - 7.3 Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
  - 7.4 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung.
8. Tod des Mitgliedes

#### §4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen:
  - EUR 13,-- im Jahr für ordentliche Mitglieder
  - mindestens EUR 25,-- im Jahr für fördernde Mitglieder

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Sie sind jeweils im Voraus zu entrichten. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, so ist seine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung ausgesetzt. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

#### §5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
  - 1.1 Der Vorstand besteht aus:
    - 1.1.1 dem 1. Vorsitzenden



Förder- und Betreuungsverein des  
Technischen Hilfswerks e. V.  
42855 Remscheid, Auf dem Knapp 21

- 1.1.2 dem 2. Vorsitzenden, zugleich als Stellvertreter von 1.1.1
  - 1.1.3 dem Kassierer
  - 1.1.4 dem Schriftführer
  - 1.1.5 zwei Beisitzern
  - 1.1.6 als Berater der Ortsbeauftragte des THW oder sein Stellvertreter, wenn dieser nicht als 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.5 gewählt wurde.
- 1.2 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassierer oder Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - 1.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich auf eines der unter 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.5 bezeichneten Ämter gewählt.
  - 1.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  - 1.5 Er stellt den Haushaltsplan auf, zu dem die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
  - 1.6 Er hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
  - 1.7 Über die Notwendigkeit der von TECHNIK + HELFEN in das THW einzubringende Sachwerte entscheidet im Vorstand der OB.
  - 1.8 Die Amtszeit jedes Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
  - 1.9 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, sie geschieht unentgeltlich.
2. Die Mitgliederversammlung
    - 2.1 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
    - 2.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
    - 2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
    - 2.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei weniger als 25% stimmberechtigter Mitglieder muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
    - 2.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Förder- und Betreuungsverein des  
Technischen Hilfswerks e. V.  
42855 Remscheid, Auf dem Knapp 21

- 2.6 Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorstand, Abs. 1.1, gemeinsam unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.
3. Der Beirat
  - 3.1 Aufgabe des Beirats ist die Vertretung der Interessen des Helfervereins in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
  - 3.2 Der Vorstand kann bis zu 5 Beiratsmitglieder berufen.
  - 3.3 Der Beirat hat in Vorstandssitzungen eine beratende Funktion, ist aber nicht stimmberechtigt.

## §6 Finanzierung

1. Der Verein wird getragen durch die Beiträge seiner ordentlichen und fördernden Mitglieder, sowie durch Spenden finanzieller oder materieller Art.
2. Die Kassenführung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu überwachen. Die Kassenprüfung ist Teil des Geschäftsberichtes.

## §7 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen wenn:

1. Innerhalb von 3 Jahren keine oder keine erfolgreiche Tätigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Es geboten erscheint, den Verein aus hier nicht näher beschriebenen Gründen nicht weiterzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das THW Landesverband NRW, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls das nicht möglich ist, fällt das Vermögen an das DRK Remscheid.
4. Die Liquidation ist vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsprüfer (§ 5/1.1.1 und 1.1.3) abzuwickeln.